



AMTSBLATT

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Gladbeck

Ausgabe 22/13

Dienstag, 3. Dezember 2013

Beteiligungsbericht 2012 der Stadt Gladbeck

Gemäß § 117 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) hat die Gemeinde einen Beteiligungsbericht zu erstellen, in dem ihre wirtschaftliche und nichtwirtschaftliche Betätigung zu erläutern ist. Dieser Bericht ist jährlich fortzuschreiben. Der Beteiligungsbericht ist dem Rat und den Einwohnern zur Kenntnis zu bringen.

Der Rat der Stadt Gladbeck hat in seiner Sitzung vom 21.11.2013 den Beteiligungsbericht 2012 der Stadt Gladbeck zur Kenntnis genommen.

Der Beteiligungsbericht 2012 liegt in der Zeit vom 04. bis 18. Dezember 2013 im Amt für kommunale Finanzen, Willy-Brandt-Platz 2, Neues Rathaus, 2. Obergeschoss, Zimmer 237, während der Dienstzeit (montags bis freitags von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und montags bis donnerstags von 13.30 Uhr bis 15.30 Uhr) zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Außerdem kann der Beteiligungsbericht 2012 im Internet unter www.gladbeck.de abgerufen werden.

Gladbeck, 27.11.2013

Der Bürgermeister

I.A.

- Holzmann -
Stadtkämmerer

Öffentliche Zustellung einer Ordnungsverfügung der Stadt Gladbeck

Es wird bekannt gegeben, dass bei der Stadtverwaltung Gladbeck – Amt für öffentliche Ordnung (Abteilung Einwohner- und Gewerbeswesen) - Neues Rathaus, Willy-Brandt-Platz 2, 45964 Gladbeck, Zimmer U 31, eine Ordnungsverfügung der Stadt Gladbeck an

Herrn Giancarlo Martini

- letzte bekannte Anschrift: Hochstr. 12, 45964 Gladbeck

zur Abholung durch den Empfänger oder einen Bevollmächtigten bereit gehalten wird.

Die vorgenannte Ordnungsverfügung gilt zwei Wochen nach der Bekanntmachung als zugestellt.

Gladbeck, den 15.11.13

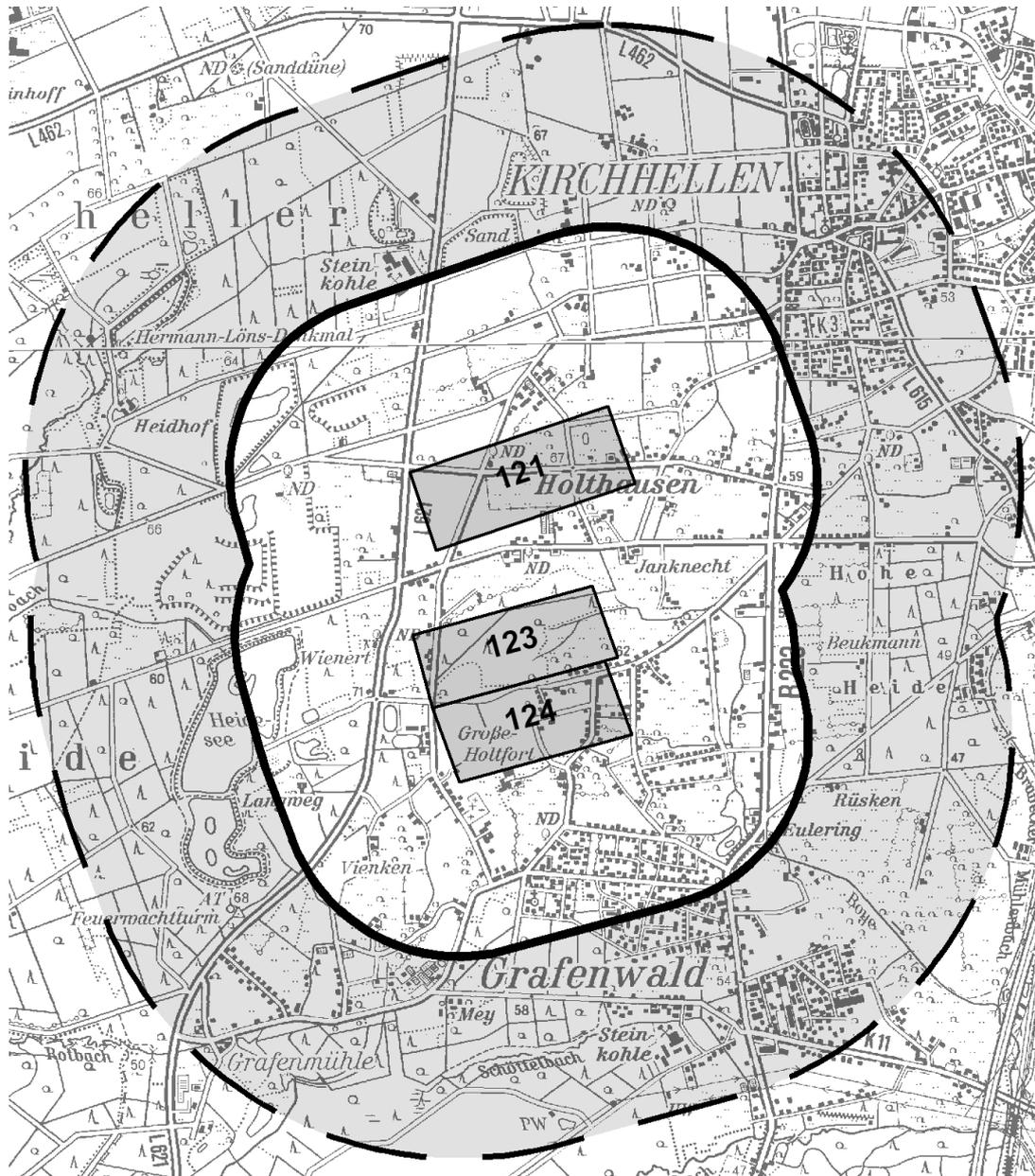
I.A.

(Grollmann)

Öffentliche Bekanntmachung

der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6

Die RAG Aktiengesellschaft, Bergwerk Prosper-Haniel, plant im Bereich der Stadt Bottrop mit randlichen Abbaueinwirkungen auf Gebiete der Stadt Dinslaken und der Stadt Gladbeck ab November 2014 weiter Steinkohle abzubauen.



Legende:



Abbauflächen der Bauhöhen 121, 123 und 124 im Flöz Zollverein 1/2



Prognostizierte Grenze des Bereiches der bergbaulichen Einwirkungen (Grenzwinkel $\gamma = 60$ gon)



Grenze des erweiterten Betrachtungsraums (Grenzwinkel $\gamma = 60$ gon zuzüglich 1000m)



Erweiterter Betrachtungsraum

Im Bereich der bergbaulichen Einwirkungen dieses Abbaus können Bergschäden entstehen. Auftretende Schäden werden zwar auch weiterhin nach den berggesetzlichen Vorschriften durch den Bergbauunternehmer reguliert, d. h. der Bergbauunternehmer ist wie bisher zum Ersatz des Schadens verpflichtet.

Nach einem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 16.03.1989 -4 C 36.85- („Moers-Kapellen-Urteil“) hat aber die Bergbehörde außerdem sicherzustellen, dass bei „Eigentumsbeeinträchtigungen an der Oberfläche von einigem Gewicht, mit denen nach Lage der Dinge mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit zu rechnen ist“, die so betroffenen Grundeigentümer rechtzeitig ihre Einwendungen bei der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6, vorbringen können.

Eigentumsbeeinträchtigungen an der Oberfläche von einigem Gewicht, d. h. solche, die über kleinere und mittlere Schäden im üblichen Umfang hinausgehen, können mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit insbesondere in folgenden Fällen eintreten:

1. in Bereichen vorhandener oder zu erwartender Unstetigkeitszonen,
2. in Bereichen, in denen bei baulichen Anlagen unter Berücksichtigung der Vorbelastung eine maximale Gesamtschiefelage von mindestens 30 mm/m zu erwarten ist,
3. darüber hinaus bei geringeren Einwirkungen in besonders gelagerten Einzelfällen (z. B. Gewerbebetrieben, wenn eine Betriebseinstellung oder nachhaltige –unterbrechung zu erwarten ist, oder bei Gebäuden, die besonderen bergbaulichen Beanspruchungen, etwa durch wechselnde Schiefelagerrichtungen, ausgesetzt waren).

Ein von der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung Bergbau und Energie in NRW, in Auftrag gegebenes Gutachten bezüglich Senkungen an der Tagesoberfläche außerhalb des prognostizierten Einwirkungsbereichs des Bergwerks Prosper-Haniel, das inzwischen vorliegt, gibt jedoch Veranlassung, den Betrachtungsraum um 1.000 m über die ursprünglich prognostizierte Grenze des Bereiches der bergbaulichen Einwirkungen hinaus zu erweitern.

Daher wird hiermit auch den Personen, deren Oberflächeneigentum in dem erweiterten Betrachtungsraum (siehe Abbildung) liegt, die Möglichkeit gegeben, Einwendungen gegen den beantragten Abbau zu erheben.

Unterlagen über den geplanten Kohleabbau und dessen voraussichtlichen Einwirkungen auf die Tagesoberfläche können von den betroffenen Oberflächeneigentümern (s. Kartenausschnitt) im Zeitraum vom 09. Dezember 2013 bis 20. Januar 2014 im

Technisches Rathaus Dinslaken
Fachdienst 4.1
Stadtentwicklung und Bauleitplanung
I. Obergeschoss
Hünxer Straße 81
46537 Dinslaken,

im

Kundenzentrum Bauen der Stadt Bottrop
im Erdgeschoss des Verwaltungsgebäudes
Luise-Hensel-Straße 1
46236 Bottrop

und beim

Bürgerservice - Gladbeck Information
Altes Rathaus
Erdgeschoss, Zimmer 19
Willy-Brandt-Platz 2
45964 Gladbeck

eingesehen werden.

Die Öffnungszeiten des Technischen Rathauses Dinslaken sind:

Montag – Freitag	08:00 Uhr – 12:00 Uhr
Montag – Donnerstag	14:00 Uhr – 16:00 Uhr

Die Öffnungszeiten des Kundenzentrums Bauen der Stadt Bottrop sind:

Montag – Freitag	08:30 Uhr – 12:30 Uhr
Donnerstag (zusätzlich)	14:00 Uhr – 17:00 Uhr

Die Öffnungszeiten der Gladbeck Information (Altes Rathaus) sind:

Montag - Freitag	8:30 Uhr – 12:00 Uhr
Montag – Donnerstag	13:30 Uhr – 15:30 Uhr

Einwendungen gegen den geplanten Kohleabbau können bei der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6, Goebenstraße 25, 44135 Dortmund, schriftlich oder zur Niederschrift bis spätestens 04. Februar 2014 eingereicht werden.

Verspätet erhobene Einwendungen sind ausgeschlossen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Dortmund, den 26.11.2013

gez. Winkelmann
(Dezernent)

Beschluss über die Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches

Das am 29.07.2013 aufgebote Sparkassenbuch Nr. 305108227 der Sparkasse Gladbeck wird für kraftlos erklärt.

Gladbeck, den 07.11.2013

Stadtsparkasse Gladbeck
Der Vorstand

Ludger Kreyerhoff

Aufgebot eines Sparkassenbuches

Gemäß § 16 der Sparkassenverordnung für Nordrhein-Westfalen wird das von der Sparkasse Gladbeck unter der Konto Nr. 302095377 ausgestellte Sparkassenbuch aufgeboten.

Der Inhaber / Die Inhaberin wird aufgefordert, Rechte innerhalb einer Frist von drei Monaten unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden. Andernfalls wird es für kraftlos erklärt.

Gladbeck, den 13.11.2013

Stadtsparkasse Gladbeck
Der Vorstand

Walter Piètzka

Aufgebot eines Sparkassenbuches

Gemäß § 16 der Sparkassenverordnung für Nordrhein-Westfalen wird das von der Sparkasse Gladbeck unter der Konto Nr. 302133418 ausgestellte Sparkassenbuch aufgegeben.

Der Inhaber / Die Inhaberin wird aufgefordert, Rechte innerhalb einer Frist von drei Monaten unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden. Andernfalls wird es für kraftlos erklärt.

Gladbeck, den 13.11.2013

Stadtsparkasse Gladbeck
Der Vorstand

Walter Piètzka

Aufgebot eines Sparkassenbuches

Gemäß § 16 der Sparkassenverordnung für Nordrhein-Westfalen wird das von der Sparkasse Gladbeck unter der Konto Nr. 302147863 ausgestellte Sparkassenbuch aufgegeben.

Der Inhaber / Die Inhaberin wird aufgefordert, Rechte innerhalb einer Frist von drei Monaten unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden. Andernfalls wird es für kraftlos erklärt.

Gladbeck, den 13.11.2013

Stadtsparkasse Gladbeck
Der Vorstand

Walter Piètzka

Aufgebot eines Sparkassenbuches

Gemäß § 16 der Sparkassenverordnung für Nordrhein-Westfalen wird das von der Sparkasse Gladbeck unter der Konto Nr. 302177217 ausgestellte Sparkassenbuch aufgegeben.

Der Inhaber / Die Inhaberin wird aufgefordert, Rechte innerhalb einer Frist von drei Monaten unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden. Andernfalls wird es für kraftlos erklärt.

Gladbeck, den 13.11.2013

Stadtsparkasse Gladbeck
Der Vorstand

Walter Piètzka

Aufgebot eines Sparkassenbuches

Gemäß § 16 der Sparkassenverordnung für Nordrhein-Westfalen wird das von der Sparkasse Gladbeck unter der

Konto Nr. 302210851 ausgestellte Sparkassenbuch aufgegeben.

Der Inhaber / Die Inhaberin wird aufgefordert, Rechte innerhalb einer Frist von drei Monaten unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden. Andernfalls wird es für kraftlos erklärt.

Gladbeck, den 13.11.2013

Stadtsparkasse Gladbeck
Der Vorstand

Walter Piètzka

**Änderungssatzung vom 26.11.2013
zur Satzung der Stadt Gladbeck über die Erhebung von Entwässerungsgebühren
(Entwässerungsgebührensatzung)
vom 11. November 1997**

Der Rat der Stadt Gladbeck hat in seiner Sitzung am 21.11.2013 die nachfolgende Satzung beschlossen.

Die Satzung beruht auf:

§ 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 07. 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 09. April 2013 (GV. NRW. S. 194)

§§ 1, 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 687),

§ 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05.März.2013 (GV. NRW. S. 133).

Artikel 1

Die Satzung der Stadt Gladbeck über die Erhebung von Entwässerungsgebühren (Entwässerungsgebührensatzung) vom 11.November 1997 wird wie folgt geändert:

Nach § 1 Abs. 2 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

„(3) Bei den Gebühren nach dieser Satzung handelt es sich um grundstücksbezogene Benutzungsgebühren, die gemäß § 6 Abs. 5 Kommunalabgabengesetz NRW als öffentliche Last auf dem Grundstück ruhen.“

Artikel 2

Artikel 1 dieser Änderungssatzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird die

Änderungssatzung
zur Satzung der Stadt Gladbeck über die Erhebung von Entwässerungsgebühren
(Entwässerungsgebührensatzung) vom 11. November 1997

öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird auf folgende Rechtsfolgen hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gladbeck, den 26.11.2013

- Ulrich Roland -
Bürgermeister

**Satzung
der
Stadt Gladbeck
über die Festsetzung der Gebührensätze für die Inanspruchnahme
der Abwasseranlagen (Tarifsatzung) vom 26.11.2013**

Der Rat der Stadt Gladbeck hat in seiner Sitzung am 21.11.2013 die nachfolgende Tarifsatzung beschlossen.

Die Satzung beruht auf:

§ 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 09. April 2013 (GV. NRW. S. 194),

§§ 1, 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW S. 712), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 687),

§ 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landes-wassergesetz - LWG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05.März.2013 (GV. NRW. S. 133).

**§ 1
Gebührensätze für die öffentliche Abwasseranlage**

(1) Die Entwässerungsgebühren einschließlich Abwasserabgaben betragen für

- | | | | |
|------------------------|---|---------------|---------------------------------------|
| a) Schmutzwasser | = | 2,08 € je cbm | Abwasser |
| b) Niederschlagswasser | = | 0,79 € je qm | angeschlossene Grund-
stücksfläche |

In diesen Gebührensätzen sind die Kosten gem. § 6 Abs. 2 KAG sowie die Verbandslasten gem. § 7 Abs. 1 KAG enthalten.

(2) Für Gebührenpflichtige, die ihr Abwasser ohne Inanspruchnahme städt. Entwässerungseinrichtungen direkt in Anlagen der Emschergenossenschaft einleiten und die von der Emschergenossenschaft nicht zu Verbandslasten veranlagt werden, betragen die Benutzungsgebühren:

- | | | | |
|------------------------|---|---------------|---------------------------------------|
| a) Schmutzwasser | = | 1,07 € je cbm | Abwasser |
| b) Niederschlagswasser | = | 0,46 € je qm | angeschlossene Grund-
stücksfläche |

Diese Gebührensätze beinhalten nur die von der Stadt zu zahlenden Verbandslasten gem. § 7 Abs. 1 KAG.

(3) Für Gebührenpflichtige, die von der Emschergenossenschaft direkt zu Verbandslasten veranlagt werden, betragen die Entwässerungsgebühren für die in die städt. Entwässerungseinrichtungen eingeleiteten Abwasser:

- | | | | |
|------------------------|---|---------------|---------------------------------------|
| a) Schmutzwasser | = | 1,28 € je cbm | Abwasser |
| b) Niederschlagswasser | = | 0,49 € je qm | angeschlossene Grund-
stücksfläche |

Diese Gebührensätze beinhalten nur die Kosten gem. § 6 Abs. 2 KAG.

§ 2

Gebührensatz für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen

Die Benutzungsgebühr für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben) beträgt je cbm abgefahrenen Grubeninhalts 72,11 €.

§ 3

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2014 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Gladbeck über die Festsetzung des Gebührensatzes für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage (Tarifsatzung) vom 08. Dezember 2012 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird die

Satzung der Stadt Gladbeck über die Festsetzung der Gebührensätze
für die Inanspruchnahme der Abwasseranlagen (Tarifsatzung)

öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird auf folgende Rechtsfolgen hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gladbeck, den 26.11.2013

- Ulrich Roland -
Bürgermeister

1. Änderungssatzung vom 28.11.2013
zur Satzung der Stadt Gladbeck über die Erhebung von Verwaltungsgebühren
(Verwaltungsgebührensatzung) vom 29. März 2010

Der Rat der Stadt Gladbeck hat in seiner Sitzung am 21.11.2013 die nachfolgende Satzung beschlossen.

Die Satzung beruht auf:

§ 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 07. 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 09. April 2013 (GV. NRW. S. 194)

§§ 1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. 10. 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 687).

Artikel 1

Die Tarifstellen der Satzung der Stadt Gladbeck über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung) vom 29. März. 2010 werden wie folgt neu gefasst:

Tarifstelle	G e g e n s t a n d	Gebühr EURO
I. Allgemeine Tarifstellen		
	sind anzuwenden, sofern nicht nach den besonderen Tarifstellen Gebühren festzusetzen sind. Die Gebühren werden nicht erhoben, wenn die Antragstellerin / der Antragsteller einen Anspruch auf die Leistung hat.	
1	Gebührensätze für Tätigkeiten, die nach Zeitaufwand abgerechnet werden für Beamtinnen und Beamte bzw. vergleichbare Beschäftigte des höheren Dienstes je Stunde gehobenen Dienstes je Stunde mittleren Dienstes je Stunde einfachen Dienstes je Stunde	73,00 58,00 47,00 35,00
	Bei Berechnungseinheiten je halbe Stunde werden die Gebühren je angefangene halber Stunde berechnet.	

2	<p>Auskünfte, Bewilligungen und Auszüge</p> <p>Schriftliche Auskünfte, Bescheinigungen, Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen und ähnliche Amtshandlungen, soweit keine besondere Tarifstelle vorgesehen ist, sowie</p> <p>Erstellen von Tabellen, Verzeichnissen, Listen, Berechnungen und dergleichen je halbe Stunde Gebühr gemäß Ziffer 1</p> <p>Einfache schriftliche Auskünfte sind gebührenfrei.</p>	
3	<p>Drucke und Kopien</p> <p>bis zum Format DIN A4 je Seite</p> <p>im Format DIN A3 je Seite</p>	<p>0,50</p> <p>1,50</p>
4	<p>Beglaubigungen</p>	
4.1	<p>von Unterschriften oder Handzeichen je Beglaubigung</p>	<p>1,50</p>
4.2	<p>von Abschriften, Auszügen, Kopien etc. je Seite</p>	<p>1,50 bis 2,50</p>

II. Besondere Tarifstellen

5	<p>Erteilung von schriftlichen Auskünften in nichtöffentlichem Interesse, die eine Recherche in Archivbeständen und / oder Bibliotheksgut erfordern</p> <p>für nichtgewerbliche Zwecke je angefangene halbe Stunde</p> <p>für gewerbliche Zwecke je angefangene halbe Stunde</p>	<p>20,00</p> <p>35,00</p>
6	<p>Für wissenschaftliche und heimatkundliche Forschungen werden nur die besonderen baren Auslagen erhoben. Erfolgt die Benutzung für wissenschaftliche Zwecke oder aus Lehr- und Lernzwecken, kann auf die Erhebung der Gebühr verzichtet werden. Über die Befreiung entscheidet der Leiter / die Leiterin des Stadtarchivs gemäß Benutzungsordnung.</p>	
7	<p>Anfertigung von Reproduktionen</p>	

7.1	Direktkopien je Stück	
	DIN A4	0,50
	DIN A3	1,00
	Scanausdrucke auf Papier je Stück	
	DIN A4	2,00
	DIN A3	3,00
	Scanausdrucke s/w auf Fotopapier je Stück	
	bis 14 X 21 cm	3,50
	bis 21 X 29 cm	7,00
	Scanausdrucke Color auf Fotopapier je Stück	
	bis 14 X 21 cm	7,50
	bis 21 X 29 cm	15,00
7.2	Kopien auf Datenträger	
	für jedes Foto	2,50
	zusätzlich für jeden Datenträger	1,50 bis 100,00
8	Wiedergabe von Archivgut zur gewerblichen Verwertung, die nicht ausschließlich wissenschaftlichen oder schulischen Zwecken dienen sowie Abschriften, Auszüge und Ausleihe von Archivgut	
8.1	Wiedergabe in gedruckten Publikationen oder auf elektronischen Speichermedien für eine einmalige Verwendung je Reproduktion bei einer Auflage	
	bis zu 5.000 Exemplaren	30,00
	bis zu 10.000 Exemplaren	60,00
	über 10.000 Exemplaren	120,00
	Für Neuauflagen und Nachdrucke wird die Hälfte der angegebenen Gebühren fällig.	
8.2	Wiedergabe in Fernsehsendungen, Video- oder Filmproduktionen für die einmalige Wiedergabe je Reproduktion	
	je angefangene 30 Sekunden	100,00
8.3	Einblendungen von Reproduktionen in Online-Dienste je Reproduktion	

	für eine Woche	25,00
	für einen Monat	40,00
	für ein Jahr	150,00
8.4	Anfertigung von Abschriften und Auszügen aus Archivgut	
	Übertragung in moderne Schrift und Übersetzung je angefangene halbe Stunde	30,00
8.5	Ausleihe von Archivgut für Ausstellungen	
	Grundgebühr je Stück	40,00
	Der Aussteller trägt zusätzlich die Kosten für Versand und Versicherung der Archivalien	
9	Bauakteneinsicht	
	bei Vorlage von	
	1 - 5 Aktenordnern	30,00
	6 - 10 Aktenordnern	50,00
	11-15 Aktenordnern	70,00
	über 16 Aktenordnern	90,00
	Kopien	
	DIN A4 je Seite	0,50
	DIN A3 je Seite	1,00
	je Plan bis DIN A2	5,00
	je Plan bis DIN A1	7,00
	je Plan bis DIN A0	9,00
10	Erteilung von Vorrangseinräumungen und Teil-/ Löschungsbewilligungen (auch Ersatzanfertigungen) sowie Freigabeerklärungen und sonstige Erklärungen für das Grundbuch	30,00
11	Bescheinigungen/Zeugnisse nach §§ 24 bis 28 Baugesetzbuch (Vorkaufsrecht / Negativbescheinigung)	
11.1	Ausfertigung nach § 24 Abs. 2 BauGB	30,00
11.2	Ausfertigung nach § 28 Abs. 1 BauGB (Grundgebühr je 3 Flurstücke)	35,00
	zuzüglich je weiteres Flurstück	10,00
	je Mehrausfertigung	5,00
12	Erschließungsbeitragsbescheinigungen	20,00

13	Stadtplan	
13.1	Amtlicher Stadtplan der Stadt Gladbeck im Mehrfarbendruck Maßstab 1 : 15.000 mit Straßenverzeichnis je Plan	3,00
13.2	für Großabnehmer (Wiederverkäufer, Buchhändler usw.), ab 10 Stück je Plan	2,00
14	Bauleitpläne	
14.1	Flächennutzungsplan im Maßstab 1 : 10.000	30,00
14.2	Bebauungspläne	
14.2.1	Größe bis einschließlich DIN A4	10,00
14.2.2	DIN A 3	13,00
14.2.3	DIN A 2	17,00
14.2.4	DIN A1	23,00
14.2.5	DIN A0	30,00
14.3.	Erläuterungsbericht, Begründung zu Bebauungsplänen, textliche Festsetzungen zu Bebauungsplänen	
14.3.1	Erläuterungsbericht zum Flächennutzungsplan	35,00
14.3.2.	Begründungen, textliche Festsetzungen je Seite	0,50
14.4	Jede gleichzeitig beantragte Mehrausfertigung der Tarifstellen 14.1. bis 14.3	25 % der Gebühr
15	Vermessungen und Themenkarten	
15.1	Vermessungen	
	Für vermessungstechnische Amtshandlungen (Kataster- und Ingenieurvermessungen) gilt die Gebührenordnung für das amtliche Vermessungswesen und die amtliche Grundstückswertermittlung in Nordrhein-Westfalen – VermWertGebO NRW – vom 05.07.2010 in der jeweils gültigen Fassung	
15.2	Auszüge aus dem kommunalen Höhenverzeichnis	

15.2.1	je Nivellementpunkt (NivP) mindestens	15,00 28,00
15.2.2	für weitere mitbeantragte, zu einem anderen Zeitpunkt ermittelte oder in einem anderen Bezugssystem nachgewiesene Werte desselben Punktes	7,50
15.3	Stadtgrundkarte Die Gebührenerhebung für die Stadtgrundkarte erfolgt entsprechend den Tarifstellen des Gebührentarifs – VermWertGebT - der Gebührenordnung für das amtliche Vermessungswesen und die amtliche Grundstückswertermittlung – VermWertGebO – vom 05.07.2010 in der jeweils gültigen Fassung	
15.3.1	Ausgabe der Stadtgrundkarte einschließlich der Daten des Liegenschaftskatasters ohne amtlichen Charakter 130 % der Gebühr nach 15.3. für die Ausgabe der Liegenschaftskarte	
15.3.2	Schriftliche Ergänzung von Kartenauszügen nach 15.3.1 je angefangene halbe Stunde	48,00
15.4	Ausgabe Thematischer Karten	
14.4.1	Erstausfertigung je Thema als Druck in der Größe	
15.4.1.1	bis DIN A3	20,00
15.4.1.2	DIN A2	25,00
15.4.1.3	DIN A1	30,00
15.4.1.4	DIN A0	35,00
15.4.2	jede gleichzeitig beantragte Mehrausfertigung 25 % der Gebühr nach 15.4.1	
15.4.3	Abgabe in digitaler Form (PDF) 200 % der Gebühr nach 15.4.1	
15.5	Orthofotos, Luftbilder (hochauflösend)	
15.5.1	Druckausgaben (Farbe) aufbereitet auf Fotopapier in den Maßstäben 1:500 / 1:1.000	
15.5.1.1	DIN A4	18,00 zuzüglich Versandkosten

15.5.1.2	DIN A3	23,00 zuzüglich Versandkosten
15.5.2	Abgabe in digitaler Form (PDF) per Email 200 % der Gebühr nach 15.5.1	
15.6	Für die Einsichtnahme und für Auszüge aus der Liegenschaftskarte gilt die VermWertGebO NRW einschließlich des Gebührentarifs in der jeweils gültigen Fassung	
16	Genehmigung zur Zweckentfremdung von (freifinanziertem) Wohnraum, je Wohnung	200,00
17	Erteilung einer Zustimmung nach § 50 Abs. 3 und 4 des Telekommunikationsgesetzes (TKG)	
17.1	Zustimmung im förmlichen Verfahren für die Verlegung / Änderung von Telekommunikations- linien	255,00
18	Statistische Auswertungen	
18.1.	Verkauf des statistischen Jahresberichtes als Printexemplar	6,00
18.2	Plan der Stadt Gladbeck mit der statistischen Bezirkseinteilung (Maßstab 1 : 10.000)	30,00
18.3	Straßen- und Hausnummernverzeichnis nach statistischen Bezirken	130,00
19	Erteilung von Genehmigungen zur Herstellung einer Gehwegüberfahrt	70,00
20	Übersendung von Ampelphasenplänen	50,00

Artikel 2

Artikel 1 dieser Änderungssatzung tritt zum 01.01.2014 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird die

1. Änderungssatzung
zur Satzung der Stadt Gladbeck über die Erhebung
von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung) vom 29. März 2010

öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird auf folgende Rechtsfolgen hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gladbeck, den 28.11.2013

- Ulrich Roland -
Bürgermeister

Satzung vom 28. November 2013

zur Änderung der Satzung über die Abfallwirtschaft in der Stadt Gladbeck (Abfallwirtschaftssatzung) vom 10. Dezember 2012

Aufgrund

- der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 09. April 2013 (GV. NRW. S. 194),
- des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I 2012, S. 212 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 08. April 2013 (BGBl. I, S. 734),
- § 7 der Gewerbeabfall-Verordnung (GewAbfV) vom 19. Juni 2002 (BGBl. I 2002, S. 1938 ff.), zuletzt geändert durch Art. 5 Abs. 23 des Gesetzes zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts vom 24. Februar 2012, (BGBl. I 2012, S. 212),
- der §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NRW) vom 21. Juni 1988 (GV. NRW. S. 250), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 21. März 2013 (GV. NRW. S. 148), in Kraft getreten mit Wirkung vom 1. Dezember 2012
- sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I, S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 10. Oktober 2013 (BGBl. I, S. 3786)

hat der Rat der Stadt Gladbeck in seiner Sitzung am 21. November 2013 folgende Satzung zur Änderung der Abfallwirtschaftssatzung vom 10. Dezember 2012 beschlossen:

Artikel I

§ 21 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die gebührenpflichtige Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung beginnt, wenn dem anschluss- und benutzungspflichtigen Grundstückseigentümer oder Abfallerzeuger/Abfallbesitzer ein oder mehrere Abfallgefäß/e zur Verfügung gestellt worden sind oder ein oder mehrere Abfallgefäß/e anderweitig vorhanden sind und das an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossene Grundstück mit Abfallsammelfahrzeugen zur Entleerung dieser Abfallbehältnisse angefahren wird.

§ 23 Abs.1 erhält folgende Fassung

Abfallentsorgungsgebühren sind grundstücksbezogene Benutzungsgebühren und ruhen nach § 6 Abs. 5 KAG NRW als öffentliche Last auf dem Grundstück.

Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer ergebenden Recht und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher sowie alle sonstigen zum Besitz eines Grundstücks dinglich Berechtigten. Die Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2014 in Kraft

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird die

Satzung vom 28. November 2013

zur Änderung der Satzung über die Abfallwirtschaft in der Stadt Gladbeck (Abfallwirtschaftssatzung)
vom 10. Dezember 2012

öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gegeben worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gladbeck, den 28. November 2013

- Ulrich Roland -
Bürgermeister

Satzung vom 28. November 2013

zur Änderung der Satzung der Stadt Gladbeck über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der städtischen Friedhöfe der Stadt Gladbeck und für sonstige Leistungen der Friedhofsverwaltung vom 11. Juni 1999

Aufgrund

- der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. April 2013 (GV. NRW. S. 194),
- der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 1 ÄndG vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 687),

hat der Rat der Stadt Gladbeck in seiner Sitzung am 21. November 2013 folgende Satzung beschlossen:

Die Satzung der Stadt Gladbeck über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der städtischen Friedhöfe der Stadt Gladbeck und für sonstige Leistungen der Friedhofsverwaltung vom 11. Juni 1999, zuletzt geändert durch Satzung vom 10. Dezember 2012, wird wie folgt geändert:

Artikel I

§ 4 erhält folgende Fassung:

§ 4

Gebührentarif

A. Gebühren für die Benutzung der städtischen Friedhöfe und ihrer Einrichtungen

A. I. Bestattung von Tot- und Fehlgeburten 126,00 €

Grabbereitung

A. II. 1. Erdbestattung Kind 126,00 €

A. II. 2. Erdbestattung 380,00 €

A. II. 3. Urnenbeisetzung 50,00 €

Zusätzliche Gebühren für Bestattungen und Beisetzungen an Samstagen, Heiligabend und Silvester

A. II. 4. Zusätzlich zu Tarif A. II. 1. 126,00 €

A. II. 5. Zusätzlich zu Tarif A. II. 2. 380,00 €

A. II. 6. Zusätzlich zu Tarif A. II. 3. 50,00 €

Grabstätte

A. III. 1. Reihengrab Kind 279,00 €

A. III. 2. Reihengrab 796,00 €

A. III. 3.	Urnen-Reihengrab		316,00 €
A. III. 4.	Gemeinschaftsgrab	Kind	558,00 €
A. III. 5.	Gemeinschaftsgrab		1.593,00 €
A. III. 6a.	Gemeinschaftsgrab	mit Grabmal Modell A	2.744,00 €
A. III. 6b.	Gemeinschaftsgrab	mit Grabmal Modell B	2.959,00 €
A. III. 7.	Urnen-Gemeinschaftsgrab		632,00 €
A. III. 8.	Wahlgrab	je Grabstelle	2.367,00 €
A. III. 9	Urnen-Wahlgrab		1.138,00 €

Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte
je angefangenes Jahr der Verlängerung

A. IV. 1.	Wahlgrab	je Grabstelle	71,00 €
A. IV. 2.	Urnenwahlgrab		34,00 €

Einebnen einer Grabstätte

A. V. 1.	Reihengrab	Kind	68,00 €
A. V. 2.	Reihengrab		159,00 €
A. V. 3.	Urnen-Reihengrab		63,00 €
A. V. 4.	Wahlgrab	je Grabstelle	198,00 €
A. V. 5.	Urnen-Wahlgrab		95,00 €

Ausgrabungen und Umbettungen

A. VI. 1.	Sarg-Ausgrabung	Kind	155,00 €
A. VI. 2.	Sarg-Ausgrabung		468,00 €
A. VI. 3.	Urnen-Ausgrabung		61,00 €
A. VI. 4.	Sarg-Umbettung	Kind	311,00 €
A. VI. 5.	Sarg-Umbettung		936,00 €
A. VI. 6.	Urnen-Umbettung		123,00 €

Trauerhallen

A. VII. 1.	Belegung der Leichenzelle		103,00 €
A. VII. 2.	Benutzung des Feierraumes	je Trauerfeier	86,00 €

Als Kinder im Sinne des Buchstaben **A.** gelten Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr.

B. Gebühren für sonstige Leistungen

der Friedhofsverwaltung

B. I.	Grabmalgenehmigung	50,00 €
B. II.	Umschreibung des Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte	25,00 €
B. III.	Befreiung von Bestimmungen der Friedhofssatzung	25,00 €

Einebnen einer Grabstätte -einmalige Bearbeitungsgebühr-

B. IV. 1.	Auf Antrag	25,00 €
B. IV. 2.	Wegen Vernachlässigung der Grabstätte	150,00 €

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2014 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird die

Satzung vom 28. November 2013

zur Änderung der Satzung der Stadt Gladbeck über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der städtischen Friedhöfe der Stadt Gladbeck und für sonstige Leistungen der Friedhofsverwaltung vom 11. Juni 1999

öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gegeben worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gladbeck, den 28. November 2013

- Ulrich Roland -
Bürgermeister

Satzung vom 28. November 2013

zur Änderung der Satzung der Stadt Gladbeck über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 18. Dezember 2006

Aufgrund

- der §§ 7 bis 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 09. April 2013 (GV. NRW. S. 194),
- der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG) vom 18. Dezember 1975 (GV. NRW. S. 706, ber. 1976 S. 12), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV. NRW. S. 390),
- der §§ 1, 2, 4, 6 und 20 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel I ÄndG vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 687),
- des § 17 des Gesetzes über die Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 10. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3786),

hat der Rat der Stadt Gladbeck in seiner Sitzung am 21. November 2013 folgende Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Gladbeck über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 18. Dezember 2006, zuletzt geändert durch Satzung vom 10. Dezember 2012, beschlossen:

Artikel I

§ 4 Abs. 3 (Satz 1 und 2) erhält folgende Fassung:

In der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Eisglätte sind unverzüglich, nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte, gegebenenfalls wiederholt, zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Eisglätte sind werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.

§ 8 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die jährliche Gebühr für die Fahrbahnreinigung der unter Ziffern 1, 2 und 4 des Straßenverzeichnisses aufgeführten Straßen beträgt bei wöchentlich einmaliger Reinigung 3,37 € je Meter Grundstücksseite, die nach § 7 zu Grunde zu legen ist.

§ 8 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die jährliche Gebühr für die Gehwegreinigung der unter Ziffer 2 und 4 des Straßenverzeichnisses aufgeführten Straßen und die Reinigung der unter Ziffer 3 und 5 des Straßenverzeichnisses aufgeführten fußläufigen Straßen beträgt bei wöchentlich einmaliger Reinigung 6,44 € je Meter Grundstücksseite, die nach § 7 zu Grunde zu legen ist.

§ 9 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Straßenreinigungsgebühren sind grundstücksbezogene Benutzungsgebühren und ruhen nach § 6 Abs. 5 KAG NRW als öffentliche Last auf dem Grundstück.

Gebührenpflichtig ist der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte des erschlossenen Grundstücks. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

Straßenverzeichnis

Das Straßenverzeichnis 2013 - Anlage zu §§ 1 und 2 der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Gladbeck - wird ersetzt durch das Straßenverzeichnis 2014 - Anlage zu §§ 1 und 2 der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Gladbeck.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2014 in Kraft.

Strassenverzeichnis 2014

Anlage zu §§ 1 und 2 der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung

Ziffer 1

Die Reinigung der Fahrbahnen dieser Straßen erfolgt einmal wöchentlich durch die Stadt Gladbeck.

Die Reinigung umfasst auch die Winterwartung.

Die Reinigung der Gehwege dieser Straßen einschließlich Winterwartung ist den Grundstückseigentümern übertragen.

A		C
Adlerstraße	Bergmannstraße	Charlottenstraße
Agathastraße	Berkenstockstraße	
Agnesstraße	Berliner Straße	D
Ahornstraße	Bernskamp	Dahlmannsweg
Akazienweg	Beuthener Straße	Dechenstraße
Albert-Einstein-Straße	Birkenweg	Diepenbrockstraße
<i>ohne verkehrsberuhigte Bereiche</i>	Blindschacht	Distelkamp
Albrechtstraße	Bloomsweg	Döwelingsweg
Aldiekstraße	Bodenbacher Straße	Dorstener Straße
Alfredstraße	Böcklersfeld	Dürerstraße
Allensteiner Straße	Bohmertstraße von B 224 bis	Durchholzstraße
Allinghofstraße	<i>Burgstraße</i>	
Allkampstraße	Bohmertstraße bis Stallhermstraße	E
Allmannstraße	Bohnekampstraße	Eggebrechtstraße
Almastraße	Bottroper Straße von Willy-Brandt-Platz	Eichendorffstraße
Alte Radrennbahn	<i>bis Hermannstraße einschließlich</i>	Eifeler Straße
Am Allhagen	<i>Sackgasse</i>	Eikampstraße
Am Dorffelde	Bottroper Straße (<i>Ortsfahrbahn</i>	Eisenstraße
Am Haarbach	<i>in Höhe der Hnr. 271 - 279)</i>	Elfriedenstraße
Am Nattkamp von Brücke Bundes-	Boystraße	Elisabethstraße
<i>autobahn bis Helmutstraße</i>	Bramsfield	Ellinghorster Straße 1 - 7
Am Pferdekamp	Brahmsstraße	Eltener Straße
Am Sägewerk	Brauckstraße	Emilienstraße
Am Südpark	Breddestraße	Emmichstraße
Am Wiesenbusch	Bremer Straße	Emscherstraße
An der Boy	Breslauer Straße	Enfieldstraße <i>bis Beginn verkehrs-</i>
An der Erlwiese	Breukerstraße	<i>beruhigter Bereich</i>
Antoniusstraße	Brinkerfeld	Erlengrund
Arenbergstraße	Brinkerrott	Erlenstraße
Auf dem Busch	Brinskamp	Ernststraße
Auf'm Kley	Brokamp	Europastraße
August- Schmidt-Straße	Brucknerstraße	Ewaldstraße
August-Brust-Straße	Brüggenstraße	
August-Wessendorf-Weg	Brüsseler Straße	F
	Brunnenstraße	Feldhauser Straße von Linden-
B	Buchenstraße	<i>straße bis Konrad-Adenauer-Allee</i>
Bachstraße von Marktstraße	Bülser Straße	<i>u. ab Bahntrasse südl.</i>
<i>bis Grabenstraße</i>	Buersche Straße	<i>Pferdekamp bis Schulstraße</i>
Backhusweg	Büskenweg	Feldstraße
Bahnhofstraße	Burgstraße	Franzstraße
Beckstraße	Busfortshof	Frentroper Straße bis
Beethovenstraße	Butendorfer Straße	<i>Grenzsteinmarkierung L 618</i>
Beisenstraße	Buterweg	Friedenstraße
Bellingrottstraße		Friedrichstraße von Friedrich-
Bellmannstraße		<i>Ebert- bis Goethestraße</i>

Frielinghausstraße
Fritz-Erler-Straße
Frochtwinkel
Fußstraße

G

Gartenstraße
Gecksheide
Gertrudstraße
Gildenstraße
Glatzer Straße
Gluckstraße
Glückaufstraße
Görlitzer Straße
Goethestraße von
Friedrich bis Steinstraße
Goldbredde
Gonheide
Grabenstraße
Greifswalder Straße
Grüner Weg
Grünewaldstraße
Gustav-Stresemann-Straße bis
Beginn verkehrsberuhigter Bereich

H

Hagelkreuzstraße
Haldenstraße
Halfmannstraße
Hammerstraße
Händelstraße
Hansemannstraße
Harsewinkelstraße von
*Schützenstraße bis zum
Mühlenbach*
Hartmannshof
Harzer Straße
Haverkampstraße
Haydnstraße
Heckenweg
Hegestraße bis *Am Wiesenbusch*
Heidkampstraße
Heinrich-Krahn-Straße bis *Beginn
verkehrsberuhigter Bereich*
Heinrichstraße
Helmutstraße
Herbertstraße
Herderstraße
Heringstraße
Hermann-Ehlers-Straße
Hermann-Kappen-Weg
Hermannstraße
Hildegardstraße
Hirschberger Straße
Höhenstraße
Hölderlinstraße

Hölscherweg
Hofstraße
Holbeinstraße
Holthäuser Straße
Hornstraße *bis Alter Haarbach*
Horster Straße von *Uhland-
straße bis Stadtgrenze*
Hügelstraße
Hülsenbusch
Hürkamp
Hunsrückstraße
Husmannstraße
Huysenstraße

I

Im Dahl
Im Linnerott
In der Dorfheide
In der Mark
Insterburger Straße

J

Johannastraße
Johannesstraße
Johowstraße
Josefstraße
Jovyplatz

K

Kampstraße
Karl-Arnold-Straße
Karl-Schneider-Straße
Karlstraße
Kastanienstraße
Kiebitzheidestraße
Kieler Straße
Kirchhellener Straße
Kirchstraße
Klarastraße
Kleiststraße
Klopstockstraße
Köhnestraße
Königsberger Straße
Kösliner Straße
Kolberger Straße
Koopmannsweg
Kortenkamp
Kortestraße
Kreuzstraße von *Nebenfahrbahn Kirch-
hellener Straße bis Lohstraße*
Krugstraße
Krusenkamp
Kurt-Schumacher-Straße

L

Landstraße
Lange Kämpfe
Lange Straße
Lehmstich
Leineweberweg
Lessingstraße
Lindenstraße
Lökenweg
Lötzener Straße
Lohstraße
Lortzingstraße
Ludwig-Bette-Weg
Lübecker Straße
Lützenkampstraße
Luggenhölscherweg
Luisenstraße
Lukasstraße
Luxemburger Straße

M

Märker Straße
Marcq-en-Baroeul-Straße
Margaretenstraße
Maria-Theresien-Straße bis
Beginn verkehrsberuhigter Bereich
Marienstraße
Marktstraße von *Bachstraße bis
Beginn verkehrsberuhigter Bereich
einschließlich Giebelseite nörd-
lich Marktstr. 19*
Markusstraße
Martin-Luther-Straße
Mathiasstraße
Matthäusstraße
Meerstraße
Meinenkamp
Meisenstraße
Memeler Straße
Mendelssohnstraße
Mertenweg
Mesterfeld
Mittelstraße
Möllerstraße
Mörikestraße
Moltkebahn
Moltkesiedlung
Mozartstraße
Mühlenstraße
Münsterländer Straße

N

Nelkenstraße

O

Obere Goethestraße
Obere Schillerstraße
Odenwaldstraße
Oppelner Straße
Ortelsburger Straße
Oskarstraße
Otto-Hue-Straße
Ottostraße

P

Paßmannstraße
Partnerschaftsweg
Paul-Loebe-Straße
Paulstraße
Pestalozzidorf
Phönixstraße
Postallee *von Humboldtstraße
bis Konrad-Adenauer-Allee*

Q

Querschlag
Querstraße

R

Rebbelmundstraße
Redenstraße
Reichenberger Straße
Reimannsweg
Rensekamp
Rentforter Straße *von Barbara-
bis Friedenstraße (Nordseite)*
Rentforter Straße *von Frieden-
straße bis Ende*
Rethelstraße
Richard-Wagner-Straße
Riesenerstraße
Ringeldorfer Straße *mit Aus-
nahme der nördl. Stichstraße*
Rockwoolstraße
Roßheidestraße
Rostocker Straße
Rüttgerstraße *bis Beginn verkehrs-
beruhigter Bereich*

S

Saarbrückener Straße
Sandstraße
Sauerländer Straße
Schachtstraße
Scheideweg
Schillerstraße *von Einfahrt
City-Center bis Zweckeler Straße*
Schlägelstraße
Schleusenstraße
Scholtwiese

Scholver Straße *ab
Einmündung Weiherstraße
bis Stadtgrenze Gelsenkirchen*
Schongauer Straße
Schroerstraße
Schürenkampstraße
Schützenstraße
Schulstraße
Schulte-Berge-Straße
Schultenstraße
Schumannstraße
Schwechater Straße
Sellerbeckstraße
Serlostraße
Söllerstraße
Sonnenkamp
Spiekerstraße
Stallhermstraße
Stargarder Straße
Steinrottstraße
Steinstraße
Stettiner Straße
Stollenstraße
Stralsunder Straße
Straßburger Straße
Strickholtstraße

T

Talstraße *von Schultenstraße
bis Eisenbahnbrücke*
Taubenstraße
Taurusstraße
Tauschlagstraße
Teisterstraße
Theodor-Heuss-Straße
Theodorstraße
Thüringer Straße
Tilsiter Straße
Tunnelstraße

U

Uechtmanstraße
Uferstraße
Uhlandstraße
Ulmenstraße
Unverhofft

V

Vehrenbergstraße
Veilchenstraße
von Schwindt-Straße
Voßbrinkstraße *von Hegestraße
bis Josef-Helmus-Weg*
Voßstraße
Voßwiese

W

Wacholderweg
Wagenfeldstraße
Waldenburger Straße
Waterbruch
Weberstraße
Wehlingsweg
Welheimer Straße *von Horster
bis Johannastraße*
Westerwälder Straße
Wielandstraße
Wiesenstraße
Wiesmannstraße
Wilhelmstraße *von Schützenstraße
bis Horster Straße*
Winkelstraße
Wismarer Straße
Wittringer Straße
Woorthstraße

Z

Ziegeleistraße
Zollverein
Zum Brink
Zum Mühlenbach
Zum Stadtwald
Zweckeler Straße

Verbindungswege und Plätze

Bahnhofsvorplatz Zweckel
Josefstraße zum Böcklersfeld
Lambertistraße zur Friedrichstraße
Schroerstraße zur Winkelstraße
Tunnelstraße zum Döwelingsweg
Tunnelstraße zur Bellingrottstraße
Winkelstraße zum Scheideweg
(entlang der Bahnlinie)
Weg an der Lützenkampstraße
Weg Uhlandstraße / Klopstock-
straße ab Beginn Geh- und Radweg
bis Ende

**Verbindungsweg zwischen
Schwechater Straße und Partner-
schaftsweg
Weg von Schwechater Straße zum
Spielplatz (Beginn Schwechater Straße
12/14 bis Kurt-Schumacher-Straße 25/
Schwechater Straße 34**

Ziffer 2

**Die Reinigung der Fahrbahnen dieser Straßen erfolgt einmal wöchentlich durch die Stadt.
Die Reinigung der Gehwege dieser Straßen erfolgt sechsmal wöchentlich durch die Stadt.
Die Reinigung umfasst auch die Winterwartung.**

Barbarastraße
Bottroper Straße vor Hnr. 2
Friedrich-Ebert-Straße
Friedrichstraße von Horster- bis Goethestraße
Goethestraße von Lamberti- bis Friedrichstraße
Horster Straße von Wilhelm- bis Uhlandstraße
Humboldtstraße
Lambertistraße von Goethe- bis Friedrich-Ebert-Straße
Postallee von Willy-Brandt-Platz bis Humboldtstraße
Rentforter Straße von Willy-Brandt-Platz bis Barbarastraße
Rentforter Straße von Barbara- bis Friedenstraße (Südseite)
Wilhelmstraße von Horster- bis Grabenstraße

Ziffer 3

**Die Reinigung der Straßen und Plätze erfolgt sechsmal wöchentlich durch die Stadt.
Die Reinigung umfasst auch die Winterwartung.**

Bachstraße von Hoch- bis Marktstraße
Friedrichstraße von Schützen- bis Friedrich-Ebert-Straße
Goetheplatz
Kirchplatz
Körnerplatz
Körnerstraße
Kolpingstraße
Marktstraße verkehrsberuhigter Bereich
Schillerstraße von Hochstraße bis Einfahrt City-Center

Ziffer 4

**Die Reinigung der Fahrbahnen dieser Straßen erfolgt einmal wöchentlich durch die Stadt.
Die Reinigung der Gehwege dieser Straßen erfolgt siebenmal wöchentlich durch die Stadt.
Die Reinigung umfasst auch die Winterwartung.**

Oberhof

Ziffer 5

**Die Reinigung der Straßen und Plätze erfolgt siebenmal wöchentlich durch die Stadt.
Die Reinigung umfasst auch die Winterwartung.**

Goethestraße von Hochstraße bis Lambertistraße
Hochstraße
Horster Straße von Hochstraße bis Wilhelmstraße
Lambertistraße von Horster Straße bis Goethestraße
Marktplatz
Willy-Brandt-Platz

Ziffer 6

Die Reinigung der Gehwege, Fahrbahnen und des Straßenbegleitgrüns ist den Grundstückseigentümern übertragen.

Die Reinigung umfasst auch die Winterwartung.

Adolf-Reichwein-Straße

Albert-Einstein-Straße *nur verkehrsberuhigte Bereiche*
Am Bergerot
Am Heimannshof
Am Nattkamp *von Diepenbrockstraße bis Brücke Autobahn A2*
Am Wetterschacht
An Klas'Kotten
Bergstraße *bis Hof Große Ophoff*
Bernhard-Poether-Weg
Bestenweg
Bogenstraße
Bosslerweg
Bottroper Straße *Abzweig entlang der Bahnlinie bis Bogenstraße*
Droste-Hülshoff-Straße
Enfieldstraße *nur verkehrsberuhigter Bereich*
Franz-Zielasko-Weg
Gosepathweg
Gustav-Stresemann-Straße *ab verkehrsberuhigter Bereich bis Ende*
Hauerweg
Hegemannsweg
Heinrich-Krahn-Straße *ab verkehrsberuhigter Bereich bis Ende*
Holunderweg *bis Haus-Nr. 8 und 11*
Johann-Harnischfeger-Weg
Josef-Franke-Weg
Josef-Helmus-Weg
Knappenstraße
Lindemannweg
Maria-Theresien-Straße *nur verkehrsberuhigter Bereich*
Marie-Curie-Weg
Max-Planck-Weg
Nikolaus-Kopernikus-Weg *mit Ausnahme des öffentlichen Parkplatzes*
Ortmannsweg
Riekchenweg
Röttgersbank
Rottenburgstraße
Rottstraße *bis Schulstraße*
Rüttgerstraße *nur verkehrsberuhigter Bereich*
Schönbergstraße
Schubertstraße
Schulte-Rentrop-Weg
Sigismund-von-Radecki-Weg
Spessartstraße
Weg Uhlandstraße / Klopstockstraße *bis Beginn Geh- und Radweg*
Steigerweg
van-Suntum-Weg
Voßbrinkstraße *von Hnr. 187 - 200*
Waterhuck
Weusterweg
Wodzislawweg

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird die

Satzung vom 28. November 2013

zur Änderung der Satzung der Stadt Gladbeck über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 18. Dezember 2006

öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gegeben worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gladbeck, den 28.11.2013

- Ulrich Roland -
Bürgermeister

Satzung der Stadt Gladbeck vom 28. November 2013

über die Festsetzung der Gebührensätze für die Inanspruchnahme der städtischen Abfallentsorgung (Tarifsatzung)

Aufgrund

- der §§ 7 bis 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. April 2013 (GV. NRW. S. 194),
- der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel I ÄndG vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 687),
- des § 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NRW) vom 21. Juni 1988 (GV. NRW. S. 250), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 21. März 2013 (GV. NRW. S. 148), in Kraft getreten mit Wirkung vom 01. Dezember 2012

hat der Rat der Stadt Gladbeck in seiner Sitzung am 21. November 2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebührensätze

- (1) Die Abfallentsorgungsgebühr beträgt jährlich für einen

		ohne Kompostier- rabatt	mit Kompostier- rabatt
a)	60-I-Abfallbehälter		
	- bei wöchentl. einmaliger Abfuhr	= 152,83 €	138,33 €
	- bei 14-täglicher Abfuhr	= 80,29 €	73,04 €
b)	80-I-Abfallbehälter		
	- bei wöchentl. einmaliger Abfuhr	= 201,20 €	181,85 €
	- bei 14-täglicher Abfuhr	= 104,47 €	94,80 €
c)	120-I-Abfallbehälter		
	- bei wöchentl. einmaliger Abfuhr	= 297,92 €	268,91 €
	- bei 14-täglicher Abfuhr	= 152,83 €	138,33 €
d)	240-I-Abfallbehälter		
	- bei wöchentl. einmaliger Abfuhr	= 588,10 €	530,06 €
	- bei 14-täglicher Abfuhr	= 297,92 €	268,91 €
e)	660-I-Abfallbehälter		
	- bei wöchentl. einmaliger Abfuhr	= 1.595,96 €	1.436,37 €
	- bei 14-täglicher Abfuhr	= 797,98 €	718,18 €
f)	770-I-Abfallbehälter		
	- bei wöchentl. einmaliger Abfuhr	= 1.861,96 €	1.675,76 €
	- bei 14-täglicher Abfuhr	= 930,98 €	837,88 €
g)	1100-I-Abfallbehälter		
	- bei wöchentl. einmaliger Abfuhr	= 2.659,94 €	2.393,95 €
	- bei 14-täglicher Abfuhr	= 1.329,97 €	1.196,97 €

Die Gebühren mit Komposterrabatt sind zu entrichten in den Fällen von § 8 Abs. 1 S. 2, § 11 Abs. 1 S. 3, soweit er sich auf Kompostierung bezieht, sowie § 14 Abs. 2 S. 1 und Abs. 3 S. 1 der Abfallwirtschaftssatzung in der jeweils geltenden Fassung.

- (2) Bei mehrmals wöchentlicher Leerung der Abfallbehälter von 660 l bis 1100 l vervielfacht sich die Jahresgebühr entsprechend der Leerungshäufigkeit.
- (3) Für Abrollcontainer beträgt die Abfallgebühr
- | | | |
|----------------------------------|---|------------------------------|
| a) pro abgefahrene Gewichtstonne | = | 137,50 € zuzüglich |
| b) Kosten für Containertransport | = | 92,00 € pro Abfuhr zuzüglich |
| c) Verwaltungskosten | = | 20,00 € pro Abfuhr |
- (4) Für die Leerung von Restabfallbehältern auf Abruf oder bei Zusatzleerung außerhalb des Abfuhrplanes wird je Leerung 1/52 der „Jahresgebühr wöchentliche Leerung“ zuzüglich 15,00 € je Anfahrt erhoben. Die Gebühr für eine zusätzliche, vom Gebührenzahler zu verantwortende Anfahrt zur Entsorgung angemeldeter Abfallbehälter beträgt 15,00 € je Anfahrt.
- (5) Die Verkaufspreise, die Gebühren beinhalten, betragen:
- | | |
|---|--------|
| für einen 70-l-Restabfallsack
(hierin 0,30 € Provisionsanteil bei Verkauf
an Wiederverkäufer = 3,90 €) | 4,20 € |
| für einen 100-l-Gartenabfallsack
(hierin 0,30 € Provisionsanteil bei Verkauf
an Wiederverkäufer = 2,70 €) | 3,00 € |
- (6) Die Gebühr für größere oder zusätzliche Bioabfallbehälter gem. § 11 Abs. 2 Satz 3 der Abfallwirtschaftssatzung beträgt jährlich 17,60 € pro 20 Liter Behältervolumen.
- (7) Für Einzelabfallarten und Sondermengen am Recyclinghof gelten folgende Gebühren:
- | | |
|----------------------------|--------|
| • 70 l Menge Restabfall | 4,20 € |
| • 100 l Menge Gartenabfall | 1,50 € |
| • 1 Sack Styropor/Tapeten | 2,00 € |
| • 1 Holz-Wohnungstür | 5,00 € |
| • 1 Waschbecken | 4,00 € |
| • 1 Toilettentopf | 4,00 € |

§ 2

Gebühren für die Abfallentsorgung außerhalb der Normabfuhr (Sonderleistungen)

- (1) Die Gebühr für Sonderentsorgungen außerhalb der Normabfuhr bemisst sich nach dem tatsächlichen zeitlichen Aufwand:

Stundensätze für Personal

Vorarbeiter	43,00 €
Fahrer	42,00 €
Gewerbliche Mitarbeiter	38,00 €

Stundensätze für Fahrzeuge

Abfallsammelfahrzeug	39,00 €
LKW bis 5 t	10,00 €
LKW über 5 t	15,00 €

Umweltbrummi	15,00 €
Radlader	26,50 €
Kleinkehrmaschine	29,50 €
Kehrmaschine	45,00 €

- (2) Pro Sonderabfuhr wird eine Verwaltungsgebühr von 15,00 € erhoben.
- (3) Für die Entsorgung von Restabfällen zur Beseitigung wird eine Gebühr von 137,50 € je entsorgte Gewichtstonne erhoben.

§ 3

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2014 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Gladbeck über die Festsetzung der Gebühren-sätze für die Inanspruchnahme der städtischen Abfallbeseitigung (Tarifsatzung) vom 10. Dezember 2012 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird die

Satzung der Stadt Gladbeck über die Festsetzung der Gebührensätze für die Inanspruchnahme der städtischen Abfallentsorgung (Tarifsatzung)

vom 28. November 2013

öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gegeben worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gladbeck, den 28. November 2013

- Ulrich Roland -
Bürgermeister

Amtsblatt der Stadt Gladbeck, Herausgeber: Der Bürgermeister

Redaktion und Vertrieb: Bürgermeisterbüro, Rathaus, 45964 Gladbeck, Telefon 99-2383, FAX 99-1130.

Hier ist das Amtsblatt kostenlos erhältlich. Die regelmäßige Zustellung durch die Post erfolgt gegen Vorauszahlung einer Vertriebskostenpauschale von jährlich 10,23 Euro zum 15. November des jeweils vorausgehenden Jahres.

Jeder Einwohner kann sich gemäß § 7 Abs. 2 der Hauptsatzung der Stadt Gladbeck zu den in dieser Ausgabe behandelten bedeutsamen Angelegenheiten der Stadt Gladbeck innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Erscheinen der Ausgabe schriftlich äußern.